

Zur angeblichen Schenkung Graf Widos von Lomello an Disentis

Autor(en): **Clavadetscher, Otto P.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur**

Band (Jahr): - **(1952)**

Heft 6

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-397587>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zur angeblichen Schenkung Graf Widos von Lomello an Disentis

(*Identifikation von Ortsnamen — Eigenkirchenrecht*)

Von Otto P. Clavadetscher, Zuoz

I.

Drei Urkunden, in verschiedenen Abschriften erhalten, nennen uns die Orte im Tessin und in Oberitalien, wo das Kloster Disentis über Besitzungen verfügte. Zum Teil stimmen die Namen in den verschiedenen Urkunden und Abschriften überein, zum Teil weichen sie aber erheblich voneinander ab.

Die erste Urkunde stellt eine Fälschung des 12. Jahrhunderts dar, welche der Kanzlei Friedrichs I. zur Bestätigung vorgelegt und zu diesem Zwecke in die Mitte des 8. Jahrhunderts rückdatiert wurde.¹ Dann folgt 1154 die echte Bestätigungsurkunde Friedrichs I.,² fußend auf der eingereichten gefälschten Vorurkunde. Endlich bestätigte 1185 auch noch Papst Lucius III. den Disentiser Besitz.³ Im Bündner Urkundenbuch wurden die Identifikationen der Ortsnamen dieser Urkunden sehr zurückhaltend vorgenommen, länger ist die Liste der identifizierten Orte bei Iso Müller⁴, doch versieht er selbst manche Zuweisungen mit Vorbehalten.

Freimachen muß man sich bei der Ortsbestimmung wohl von der Annahme, die Urkunden enthielten die Ortsnamen in einem bestimmten geographischen Reihenfolge, nach Müller⁵ von Süden nach Norden. Das nach Docimbir (Cimbro?) an zweiter Stelle genannte Assisun (wohl Sessa, Bez. Lugano) durchbricht bereits diese vermutete geographische Anordnung, da manche zwischen diesen beiden Orten gelegene Orte erst nachher in den Urkunden aufgeführt werden. Auch die übrige Anordnung der Namen widerspricht einer geographischen Reihenfolge.

¹ Bündner Urkundenbuch I, Nr. 16*.

² ib. Nr. 331.

³ ib. Nr. 426.

⁴ Iso Müller, Der Lukmanier als Disentiser Klosterpaß im 12.⁴13. Jahrhundert. Bündner Monatsblatt 1934, S. 85—88.

⁵ ib. S. 42.

Müller warf selber die Frage auf, ob die Orte nicht viel näher im obern Tessin (Blenio) zu suchen seien,⁶ gab aber dann doch den Identifikationen mit Orten, die sich bis über den Langensee hinaus nach Süden erstrecken, den Vorzug.

Einige Beachtung verdient in diesem Zusammenhang wohl die von Müller auch herangezogene⁷, für die Identifikationen aber nicht verwendete verlorene Urkunde vom 7. Juni 1207⁸, laut welcher das Kloster Disentis mit Albert von Lodrino Güter tauschte. Durch Auszüge in vier Handschriften ist uns wenigstens in groben Zügen der Inhalt dieser verlorenen Urkunde bekannt. Die Synopsis nennt «*duas arces supra Bellizonam*», Stöcklin «*possessiones monasterii in castro Morenzono et Camenango*», Suiter «*possessiones monasterii sui in castro Morenzano et Camenango*», während Reimann nir von «*commutatio quorundam bonorum*» ohne Ortsangaben spricht. Da alle sich auf das Original berufen, ist nicht an eine Abhängigkeit der Auszüge voneinander zu denken. Kombiniert man die Angabe der Synopsis mit denjenigen von Stöcklin und Suiter, so handelt es sich bei den vertauschten Gütern um zwei Burgen (*arces, castrum*) oberhalb Bellinzone mit den Namen Morenzono (Morenzano) und Camenango.

Für Acaminach (BUB Nr. 16*), Achaminach (BUB Nr. 331), Acanimach (BUB Nr. 426) gibt Müller keine Identifikation, während er bei Amortinzun (BUB Nr. 16* und 331), Amurizun (BUB Nr. 426) an Marzia, Moriscio, ab mortizum bei Grantola und das 1334 in Disentiser Material genannte Morazzone denkt,⁹

Morenzono und Camenango der Urkunde von 1207 konnten bis jetzt nicht bestimmt werden, müssen aber, wie die Synopsis sagt, oberhalb Bellinzone liegen, und zwar m. E. nicht weit oberhalb Bellinzone, da sonst wohl zur näheren Bezeichnung ein anderer Ausdruck verwendet worden wäre.

Es scheint mir unbedenklich, Morenzono (Morenzano) mit Amortinzun, Amurizun und Camenango mit Acaminach, Achaminach,

⁶ ib. S. 88.

⁷ ib. S. 66 f.

⁸ Bündner Urkundenbuch II, S. 514.

⁹ a. a. O. S. 86.

gleichzusetzen.¹⁰ Es darf wohl angenommen werden, daß die von den ortskundigen Mönchen selbst verfertigte Eingabe an Friedrich I. (BUB Nr. 16*) die Ortsnamen in der zuverlässigsten Form enthält, denn die Urkunde Friedrichs I. fußt auf dieser Eingabe, so daß Abweichungen in der Schreibweise auf das Konto der Kanzlei fallen. Dasselbe gilt auch für die Papsturkunde von 1185, die nach der Kaiserurkunde verfaßt sein dürfte.

Sprachlich bietet die Verbindung von Morenzono (Morenzano) mit Amortinzun (Amortinsun) keine Schwierigkeiten. In Morenzono erscheint nach das n, dafür ist das t gefallen. Bei der Gleichsetzung mit Morazzone wären n und t gefallen. Morenzono steht also der Form Amortinzun zweifellos näher als Morazzone.

Noch größer ist die Übereinstimmung bei Camenango-Acaminach. Der Stamm stimmt genau überein, bei der Endung darf man vielleicht an eine Verwechslung von ango mit acco (ach) denken.

Auch sachlich steht dieser Lösung nichts entgegen. Der Graf von Lomello kann ebenso gut Besitzungen oberhalb Bellinzonas innegehabt haben wie solche im Centovalli, um Locarno und um Lugano. Denken wir uns die Lage der Burgen nur wenig oberhalb Bellinzonas, so hätten sie sowohl für den Verkehr über den Lukmanier als auch über den Bernhardin ihre Bedeutung gehabt.

Da oben schon festgestellt wurde, daß die Ortsnamen in keiner bestimmt erkennbaren Reihenfolge aufgeführt sind, spricht auch die Tatsache, daß die beiden Namen nicht nacheinander aufgeführt sind, nicht gegen die vorgeschlagene Lösung.

Für die weitere Ortsnamenforschung im Zusammenhang mit der Lomello-Urkunde geben die beiden behandelten Beispiele immerhin den Hinweis, daß damit gerechnet werden muß, daß nicht mehr alle genannten Orte in Urkunden oder heutigen Orts- und Flurnamen zu finden sein werden. Auch bei den von Müller mit Vorbehalt identifizierten Orten besteht also die Möglichkeit, daß die urkundlichen Formen sich auf heute nicht mehr bestehende oder einen andern Namen tragende Ortschaften beziehen.

¹⁰ Das anlautende A gehört nicht zum Namen, sondern ist assimilierte Präposition ad, vgl. ad Centum Valle, ad Lucarne.

II.

Der in BUB Nr. 16* und Nr. 331 erscheinende Name «Ecedia» ist kein Ortsname, sondern eine in den Abschriften verlesene Abkürzung für *ecclesia*. Im Urkundenbuch wird die schon von den Abschreibern verfälschte Form zudem falsch aufgelöst: *ecdîa* (in den Abschriften) ist selbstverständlich keine Abkürzung für *Ecedia*, im besten Falle für *Ecdiam*. Die richtige Auflösung ergibt sich leicht: *ecclîa* (= *ecclesia*), wobei das zweite *c* mit *l* zusammen als *d* gelesen wurde. In der Urkunde Friedrichs I. heißt es entsprechend *Ecdîa* (*Acclîa*), also auch *ecclesia*, resp. *acclisia*.¹¹ Den Beweis dafür liefert die entsprechende Stelle in der Papsturkunde von 1185: *ius patronatus ecclesiae Adminae!*

Diese Abänderung in der Papsturkunde weist auf die kirchenrechtliche Entwicklung hin, welche vom Eigenkirchenrecht zum abgeschwächten Patronatsrecht führte. Papst Alexander III. hatte theoretisch das Eigenkirchenrecht beseitigt und den ehemaligen Eigenkirchenherren nur noch ein eingeschränktes Recht, das Patronatsrecht, zugestanden. Praktisch hielt sich allerdings das Eigenkirchenrecht noch durch das ganze Spätmittelalter hindurch. 1185 nahm jedoch Papst Lucius III. bei der Bestätigung der Disentiser Besitzungen die Gelegenheit wahr, den päpstlichen Standpunkt in der Eigenkirchenfrage durchzusetzen. Schon Müller¹² hat ausgeführt, daß die päpstliche Urkunde die in der angeblichen Urkunde Widios von Lomello und auch in der Urkunde Friedrichs I. enthaltene Stelle über die Pastoration der Disentiser Mönche an der Kapelle St. Blasius nicht mehr enthalte. In den gleichen Zusammenhang dürfte auch die Ersetzung von *ecclesia* durch *ius patronatus ecclesiae* gehören. War die päpstliche Kanzlei schon bei der Stelle über die St. Balsiuskapelle stutzig geworden, so nahm sie nun auch den übrigen eingereichten Text (wohl die Urkunde Friedrichs I.) genauer unter die Lupe und schwächte das Eigenkirchenrecht an der Kirche Adminae zum Patronatsrecht ab.

¹¹ Die richtige Auflösung wäre *ecclesiam*. Vielleicht standen im Original zwei Kürzungsstriche.

¹² a. a. O. S. 35. f.